

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27174 –**

Doppelbesteuerung bei Renten verhindern

A. Problem

Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass die Besteuerung von Renten erhebliche Defizite aufweist und im Sinne einer transparenten, verfassungsgemäßen und zukunftsfesten Ausgestaltung modernisiert werden muss. Viele Bürgerinnen und Bürger könnten die Bestimmungen der Rentenbesteuerung nicht nachvollziehen und seien über ihre tatsächliche finanzielle Rentensituation sowie über ihre Pflichten und Möglichkeiten verunsichert. Auf Basis der geltenden Regelungen werde es nach Ansicht vieler Experten beginnend mit den aktuellen Renteneintrittsjahrgängen über rund 40 Jahre zu einer Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente kommen.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. detaillierte Berechnungen vorzulegen, die die Besteuerung von Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung und den ihr gleichgestellten Versorgungswerken vor dem Hintergrund der ab 2005 eingeführten nachgelagerten Besteuerung nachvollziehbar aufbereitet, ob – und falls ja – ab wann nach 2005 in welchem Maße es bisher zu einer doppelten Besteuerung von Renteneinkünften gekommen ist und zukünftig bei unveränderter Rechtslage kommen wird,
2. dabei die Gruppen der Selbständigen, der nichtselbständig Tätigen und derjenigen mit gemischten Erwerbsbiographien getrennt zu betrachten, um zu erkennen, ob und in welchem Maße diese Gruppen von einer Doppelbesteuerung betroffen sind,

3. dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, individuell durch die Finanzverwaltung prüfen zu lassen, inwiefern seine Renteneinkünfte einer doppelten Besteuerung unterliegen und damit eine Beweislastumkehr vom Steuerpflichtigen zur Finanzverwaltung zu ermöglichen,
4. die Rentenbezugsmitteilung um Angaben zu ergänzen, aus denen ersichtlich ist, welcher Teil der Rente und ggf. des Erhöhungsbetrags seit Renteneintritt steuerpflichtig ist,
5. Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, monatliche Steuervorauszahlungen für ihre Renteneinkünfte zu leisten,
6. ein Anreizsystem zu schaffen, das den Besteuerungsanteil für Personen, die sich dafür entscheiden erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente zu gehen, so absenkt, dass deren Besteuerungsanteil niedriger ist als für jene Personen, die sich für einen frühzeitigen Rentenbeginn entscheiden,
7. darzulegen, inwieweit sich eine Verlangsamung des Anstiegs des steuerpflichtigen Rentenanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG von 1-Prozent-Punkt auf 0,5-Prozent-Punkt pro Jahr das Ergebnis der Rentenbesteuerung im Sinne der angenommenen Doppelbesteuerung beeinflusst,
8. darzulegen, wie sich die Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen auf die angenommene Doppelbesteuerung des Rentenbezugs auswirkt und wie die steuerliche Abzugsfähigkeit zu bemessen ist, damit es zu keiner späteren Doppelbesteuerung kommt.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/27174 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Markus Herbrand
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Markus Herbrand

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27174** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Rentenbesteuerung wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. detaillierte Berechnungen vorzulegen, die die Besteuerung von Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung und den ihr gleichgestellten Versorgungswerken vor dem Hintergrund der ab 2005 eingeführten nachgelagerten Besteuerung nachvollziehbar aufbereitet, ob – und falls ja – ab wann nach 2005 in welchem Maße es bisher zu einer doppelten Besteuerung von Renteneinkünften gekommen ist und zukünftig bei unveränderter Rechtslage kommen wird,
2. dabei die Gruppen der Selbstständigen, der nichtselbständig Tätigen und derjenigen mit gemischten Erwerbsbiographien getrennt zu betrachten, um zu erkennen, ob und in welchem Maße diese Gruppen von einer Doppelbesteuerung betroffen sind,
3. dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, individuell durch die Finanzverwaltung prüfen zu lassen, inwiefern seine Renteneinkünfte einer doppelten Besteuerung unterliegen und damit eine Beweislastumkehr vom Steuerpflichtigen zur Finanzverwaltung zu ermöglichen,
4. die Rentenbezugsmitteilung um Angaben zu ergänzen, aus denen ersichtlich ist, welcher Teil der Rente und ggf. des Erhöhungsbetrags seit Renteneintritt steuerpflichtig ist,
5. Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, monatliche Steuervorauszahlungen für ihre Renteneinkünfte zu leisten,
6. ein Anreizsystem zu schaffen, das den Besteuerungsanteil für Personen, die sich dafür entscheiden erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente zu gehen, so absenkt, dass deren Besteuerungsanteil niedriger ist als für jene Personen, die sich für einen frühzeitigen Rentenbeginn entscheiden,
7. darzulegen, inwieweit sich eine Verlangsamung des Anstiegs des steuerpflichtigen Rentenanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG von 1-Prozent-Punkt auf 0,5-Prozent-Punkt pro Jahr das Ergebnis der Rentenbesteuerung im Sinne der angenommenen Doppelbesteuerung beeinflusst,
8. darzulegen, wie sich die Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen auf die angenommene Doppelbesteuerung des Rentenbezugs auswirkt und wie die steuerliche Abzugsfähigkeit zu bemessen ist, damit es zu keiner späteren Doppelbesteuerung kommt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/27174 in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27174.

Die Beratung des vorliegenden Antrags der Fraktion der FDP im Finanzausschuss war von der Beratung eines Berichts der Bundesregierung zum Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 31. Mai 2021 zur Rentenbesteuerung überlagert.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** lehnten den Antrag vor diesem Hintergrund ab.

Die **Fraktion der AfD** unterstützte den vorliegenden Antrag.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Besteuerung von Renten zu Recht große Aufmerksamkeit erzeuge. Es sei zutiefst bedauerlich, dass die seit geraumer Zeit offenkundigen Probleme bei der Besteuerung von Altersbezügen bislang von der Regierungskoalition ausgesessen worden seien. Das wegweisende Urteil des Bundesfinanzhofs gliedere sich in die Kritikpunkte des Antrags der FDP ein und bestätige sowohl die dargestellten Mängel als auch den geforderten Nachbesserungsbedarf. Vor diesem Hintergrund lasse sich mit Fug und Recht sagen, dass die Argumentation derer, die die bisherige Besteuerungspraxis auch für die Zukunft für rechtens gehalten hätten, mit diesem Urteil in sich zusammengebrochen sei. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Fraktion der FDP es begrüße, dass der Auffassung, wonach der steuerliche Grundfreibetrag auch bei der Berechnung des steuerfreien Rentenbezugs berücksichtigt werden könne, durch das Urteil des Bundesfinanzhofs nun höchst-richterlich ein Riegel vorgeschoben worden sei.

Ferner stellte die Fraktion der FDP heraus, dass der Antrag dem Auftrag an den Gesetzgeber nachkomme, das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner in die gesetzliche Grundlage ihrer Besteuerung zu erneuern und zu festigen. Die bisherige Regelung sei für die Betroffenen nur schwer zumutbar, da diese den Nachweis einer Doppelbelastung anführen müssten. Es sei deshalb dringend geboten, sehr kurzfristig für einen Nachweis der Doppelbelastung zu sorgen. Insbesondere die von der Fraktion der FDP geforderte Umkehr der Beweislast im Falle einer doppelten Rentenbesteuerung von den Rentnerinnen und Rentnern auf die Finanzverwaltung könne sehr schnell für die dringend notwendige Rechtssicherheit sorgen und die Betroffenen maßgeblich entlasten. Abschließend kritisierte die Fraktion der FDP die grundsätzliche Intransparenz bei der Besteuerung von Altersbezügen und betonte, dass mit dem Antrag ein höheres Maß an Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit möglich sei.

Die **Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** enthielten sich zum vorliegenden Antrag. Er enthalte einige richtige Punkte, allerdings auch Forderungen, die man jeweils nicht teile.

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe zu dem Antrag der Fraktion der FDP übermittelt.

Mit der am 28. Februar 2020 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)919) wird gefordert, eine "Doppelbesteuerung von Leibrenten" durch Herabsetzen der Besteuerungsanteile im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Markus Herbrand
Berichtersteller

